

Smart Border Austria

Newsletter Nr. 17/2026

Sehr geehrte Abonnementin, sehr geehrter Abonnent,

Umstellung der Grenzzollstelle Höchst auf die digitalen Prozesse Smart Border Austria mit

03.August 2026.

Die Öffnungszeiten der Zollstelle Höchst Montag – Freitag von 07:30 – 17:30 Uhr bleiben unverändert bestehen.

Mit der Umstellung auf die digitalen Prozesse bei der Grenzzollstelle Höchst sind folgende Änderungen verbunden:

- Der lokale Laufzettel bei der Zollstelle Höchst wird eingestellt.
- Jegliche Warenbewegungen über die Zollstelle Höchst haben unter Anwendung der Prozesse von Smart Border Austria (Warenort Korridor – Eingang; Transit Eingang; Warenort Korridor – Ausgang) stattzufinden (*Ausnahmen siehe unten!*).
WICHTIG: Die Kameraerkennung an der Grenzzollstelle Höchst steht noch nicht zur Verfügung, der Grenzzollstellen-Eingangsschein (GZS-ES), der Transit-Eingangsschein (T-ES), der Grenzzollstellen-Ausgangsschein (GZS-AS) und die Border Transaction Number (BTN) in Zusammenhang mit dem Rollenden Korridor – Ausgang sind einem Zollbediensteten an der Grenze zum Einscannen vorzuweisen.
- Der Prozess „Rollender Korridor – Ausgang“ über die Zollstelle Höchst steht ab dem 03. August 2026 zusätzlich zur Möglichkeit Laufzettel ex Wolfurt zur Verfügung.
WICHTIG: Da die Kameraerkennung auf der Autobahn noch nicht funktioniert ist jedenfalls die Ankunftsmitteilung in Smart Border Austria (IEATBT44) manuell auszulösen. Ob weitere Nachrichten ebenfalls manuell angestoßen werden müssen, kommt auf die verwendete Software an.
- Es sind keine Abfertigungen (Einfuhr, Ausfuhr, Transit-Eröffnungen) am Amtsplatz (AT930600) der Zollstelle Höchst mehr zulässig. (*Ausnahmen siehe unten!*)
- Die Ausnahmeregelung nach Art. 221 UZK-IA für Sendungen bis 3.000 EUR, die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, ist mit Umstellung bei der Zollstelle Höchst **nicht mehr möglich** (dzt. möglich bei den Zollstellen Tisis, Meiningen, Hohenems und Wolfurt).
- Es sind keine Abfertigungen (Einfuhr, Transit-Eröffnungen, Transit-Bestimmungen) mehr über den BMF-Warenort am Amtsplatz der Zollstelle St. Margrethen, ab 01. August 2026 zulässig.

WICHTIG: Der Amtsplatz der Zollstelle Höchst darf ausschließlich für die in den Ausnahmen genannten Abfertigungen verwendet werden.

Ausnahmen:

- Carnet ATA – Abfertigung (sowohl Papier-Carnet als auch eATA)
- Carnet TIR
- Rechnungen unter 1.000 EUR und 1.000 Kilogramm in der Ausfuhr (**HINWEIS:** Diese Rechnungen sind durch Zollbedienstete digital zu erfassen und nehmen je nach Anzahl erheblich Zeit in Anspruch und führen mitunter zu erheblicher Wartezeit.)
- Sendungen im Anschreibeverfahren
- T2-Versandverfahren, welche im Eingang in das Zollgebiet der Union am Amtsplatz ohne Folgeverfahren beendet werden können.
- Bereits eröffnete Versandverfahren, welche das Zollgebiet der Union verlassen.
- Reiseverkehrabfertigung (Privatpersonen) Eingang
- Reiseverkehrabfertigung (Privatpersonen) Ausgang, zB U34-Abfertigung
- Zulässige mündliche Anmeldungen, zB Übersiedlungsgut durch die übersiedelnde Person selbst.
- Grenzübertritt mit Laufzettel ex Wolfurt sind bis inkl. 31.08.2026 zulässig.

Zusätzliche Informationen:

Informationen

zum weiteren Zeitplan der Umstellungen,

zu technischen und formellen Voraussetzungen,

zu Details zu den einzelnen Prozessen von Smart Border Austria

zur Registrierung und

zur Kontaktaufnahme

finden sie auf der BMF-Homepage unter ua. Link.

[Smart-Border-Austria](#)

Freundliche Grüße
Ihre Finanzverwaltung